



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.L. vom 19.12.2013, Zahl: 813-0/1/2013, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden. Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K –AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 89/2012, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.1994, Zahl: 813-0/1/1994, zuletzt geändert am 22.3.2002, Zahl: 813-0/1/2002, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(4) Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

a) im Abholbereich:

je 80 l Müllbehälter und Jahr.....	Euro	65,92
je 120 l Müllbehälter und Jahr.....	Euro	77,36
je 240 l Müllbehälter und Jahr.....	Euro	131,80
je 660 l Müllbehälter und Jahr.....	Euro	373,36
je 1100 l Müllbehälter und Jahr.....	Euro	658,80

b) im Sonderbereich

17 Stk. 60 l zugeordnete Müllsäcke und Jahr.	Euro	59,84
26 Stk.	Euro	72,28
52 Stk.	Euro	120,12

Eine telefonische Terminvereinbarung erspart Ihnen bei Vorsprachen Wartezeiten.

Parteienverkehr: Montag bis Donnerstag 7,30 bis 12,30 Uhr und 13,30 bis 16,00 Uhr; Freitag 7,30 bis 12,30 Uhr.

Homepage: bad-st-leonhard-i-lav.at

E-Mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at

- c) Bereitstellungsgebühr für Objekte gem. § 56 Abs. 4, LGBl. Nr. 17/2004, i.d.G.F. Euro 65,92

(5) Die Benützungsgebühr ergibt sich:

- a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je 80 l Müllbehälter (13 Entleerungen)	Euro	5,28
je 120 l Müllbehälter (13 Entleerungen)	Euro	6,28
je 240 l Müllbehälter (13 Entleerungen)	Euro	10,56
je 660 l Müllbehälter (13 Entleerungen)	Euro	29,84
je 1100 l Müllbehälter (13 Entleerungen)	Euro	51,72
je m ³ Müll / lose	Euro	57,75
je zusätzlich ausgegebene 60 l Müllsäcke	Euro	5,20

- b) im Abholbereich Klippitzdorf aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je 80 l Müllbehälter (19 Entleerungen)	Euro	4,09
je 120 l Müllbehälter (19 Entleerungen)	Euro	4,85
je 240 l Müllbehälter (19 Entleerungen)	Euro	8,15

- c) im Sonderbereich

17 Stk. je 60 l zugeordnete Müllsäcke	Euro	3,64
26 Stk.	Euro	2,80
52 Stk.	Euro	2,36

(6) Die Abfallgebühr für den Biomüll wird als einheitliche Entsorgungsgebühr ausgeschrieben. Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Behälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr:

je 120 l Behälter und Entleerung	Euro	5,12
je 240 l Behälter und Entleerung	Euro	10,24

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentümerverschlechters eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist vierteljährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.L. vom 18.12.2012, Zahl 813-0/1/2012, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

J. Maier

Angeschlagen am: 20.12.2013

Abgenommen am: 10. Jan. 2014

M.